

8. Nov. 60

Satzung der Studentenschaft
der
Technischen Hochschule Darmstadt

Präambel

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ist gemäß Satzung der Technischen Hochschule Darmstadt ein Glied dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Studentenschaft betrachtet die Hochschule als eine akademische Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden und bekennt sich zu den Prinzipien der Freiheit von Forschung und Lehre. Um die daraus entstehenden und die im Artikel 60 der Hessischen Verfassung und in der Satzung der Technischen Hochschule Darmstadt garantierten Pflichten und Rechte zusammenzufassen und um die Form ihrer Mitarbeit an der Gestaltung des Hochschul-lebens festzulegen, gibt sich die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt folgende Satzung:

Erster Abschnitt

DIE STUDENTENSCHAFT

Artikel 1 Zugehörigkeit

Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Studierende der Technischen Hochschule Darmstadt. Die Gesamtheit dieser Studenten bildet die Studentenschaft.

Artikel 2 Gliederung

Die Studentenschaft gliedert sich entsprechend der Fakultätszugehörigkeit der Studenten in folgende Fachschaften:

Fachschaft	Architektur
"	Bauingenieurwesen
"	Maschinenbau
"	Elektrotechnik
"	Chemie
"	Mathematik und Physik
"	Kultur- und Staatswissenschaften.

Artikel 3 Rechte und Pflichten

Jeder Student hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, in den Organen der Studentenschaft mitzuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen.

Jeder Student ist aufgrund der hierfür maßgeblichen Bestimmungen verpflichtet, einen finanziellen Beitrag für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung zu leisten.

Zweiter Abschnitt

DIE ORGANE DER STUDENTENSCHAFT

Artikel 4 Gliederung

Die Organe der Studentenschaft sind:

1. die Vollversammlung,
2. das Parlament,
3. der Allgemeine Studentenausschuß (ASTA)
4. die Fachschaftsversammlung,
5. die Fachschaftsausschüsse;
6. der Ältestenrat

Artikel 5 Allgemeines

Die Organe der Studentenschaft und deren einzelne Mitglieder dürfen sich nicht von Weisungen irgendwelcher Interessengruppen leiten lassen.

Mitglieder der Organe der studentischen Selbstverwaltung, die als Vertreter der Studentenschaft in Organen der Hochschulselbstverwaltung und des Studentenwerks tätig sind, sind an Weisungen nicht gebunden; sie unterliegen der in diesen Gremien verbindlichen Schweigepflicht.

1. Die Vollversammlung

Artikel 6 Zusammensetzung

In der Studentenvollversammlung hat jeder Student Sitz und Stimme.

Artikel 7 Zweck

Die Vollversammlung bietet der Studentenschaft die Möglichkeit zur Aussprache und Beschlußfassung. Die Studentenvertretung informiert hier die Studenten über die Arbeit der Studentenvertretung.

Artikel 9 Beschlüsse

Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studenten zustande.

Artikel 10 Bestätigung

Die Beschlüsse der Studentenvollversammlung sind dem Parlament in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt es das Parlament ab, einen Beschluß zu bestätigen, so ist unverzüglich eine neue Vollversammlung einzuberufen.

Artikel 11 Einberufung

Studentenvollversammlungen finden nur während der Vorlesungszeit statt. Sie sind auf Beschluß des Parlamentes, des AStA, auf Wunsch des Rektors oder auf Begehren von 300 Studenten vom Vorsitzenden des AStA einzuberufen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

Artikel 12 Präsidium

Die Vollversammlung wird von einem Präsidium, bestehend aus dem Parlamentspräsidenten und zwei Stellvertretern, geleitet.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

2. Das Parlament

Artikel 13 Zusammensetzung

Das Parlament besteht aus den Fachschaftsvertretern. Mitglieder des Parlamentes können sich als solche nicht vertreten lassen.

Artikel 14 Zweck und Aufgaben

Das Parlament beschließt über alle grundlegenden Fragen.

Das Parlament ist zuständig für Wahl, Bestätigung, Abberufung und Entlastung von Amtsträgern nach Maßgabe dieser Satzung.

Soweit für die Bestimmung der Höhe des in Artikel 3, Abs. 2, genannten Beitrages die Studentenschaft zuständig ist, beschließt hierüber das Parlament.

Das Parlament verabschiedet den Haushaltsplan.

Artikel 15 Verfahren

Mitglieder des Parlamentes und des AStA haben an allen Sitzungen des Parlamentes teilzunehmen.

Die Sitzungen des Parlamentes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Zu den Sitzungen des Parlamentes werden außer seinen Mitgliedern der Rektor, der AStA, der Ältestenrat und der Assistentenvertreter eingeladen.

Das Verfahren bei den Sitzungen des Parlamentes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 16 Beschlußfähigkeit

Das Parlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Artikel 17 Beschlüsse

Beschlüsse werden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Artikel 18 Präsidium

Das Parlament wählt sich sein Präsidium aus den Mitgliedern des Ältestenrates. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern.

Artikel 19 Einberufung

Das Parlament muß vom Präsidenten einberufen werden auf Verlangen

1. des AStA-Vorsitzenden,
2. von einem Drittel der stimmberechtigten Parlamentsmitglieder.

Artikel 20 Amtsperiode, Auflösung, Abberufung

Die Amtsperiode des Parlamentes dauert vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres. Das Parlament kann auf Beschluß von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder zurücktreten.

Das Parlament wird abberufen, wenn 2/3 der Anwesenden einer beschlußfähigen Vollversammlung einem Mißtrauensantrag zustimmen. Hierauf findet Artikel 10 keine Anwendung.

Näheres über Wahl, Neuwahl und Einberufung des Parlamentes werden durch Wahl- und Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 21 Beschwerderecht

Jeder Student hat das Recht der Beschwerde gegen Beschlüsse des Parlamentes beim Ältestenrat, der weitere Schritte im Rahmen dieser Satzung unternehmen kann.

3. Der Allgemeine Studenten- ausschuß (AStA)

Artikel 22 Zusammensetzung

Der AStA setzt sich aus dem Vorstand und den Referenten zusammen. Der AStA wird vom Parlament gewählt und entlastet. Für die Wahl zum Vorstand können nur Parlamentsmitglieder, für die Wahl zum Referenten alle Studenten kandidieren. AStA-Mitglieder haben kein Stimmrecht im Parlament.

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden und
zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 23 Zweck und Aufgaben

Der AStA ist das exekutive Organ der Studentenschaft und führt die Beschlüsse des Parlamentes aus.

Der AStA vertritt die Studentenschaft innerhalb und außerhalb der Hochschule.

Er pflegt die studentischen Beziehungen zu Universitäten und Hochschulen des In- und Auslandes.

Er entsendet im Rahmen der studentischen Mitverwaltung Vertreter in die durch die Satzung der Hochschule und des Studentenwerks vorgesehenen Organe. Die Vertreter werden vom Parlament bestätigt.

Artikel 24 Referenten, Sachbearbeiter, Ausschüsse

Anzahl und Aufgabenbereich der Referate werden vom Parlament bestimmt.

Der Vorstand des AStA kann zur Bearbeitung besonderer Probleme Sachbearbeiter und Ausschüsse einsetzen; beide sind dem Parlament vorzustellen. Die Sachbearbeiter müssen vom Parlament bestätigt werden.

Der Vorstand des AStA kann eine Versammlung der Fachschaftsleiter einberufen.

Artikel 25 Verantwortlichkeit

Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des AStA in eigener Verantwortung. Er ist dabei an den Haushaltsplan gebunden. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis steht dem Vorsitzenden sowie jedem seiner Stellvertreter zu.

Rechtsgeschäfte, die Referenten, Fachschaftsleiter und Sachbearbeiter als solche abschließen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des AStA-Vorstandes. Absatz 1, Satz 3, gilt entsprechend.

Artikel 26 Rücktritt, Abberufung und Amtszeit

Der AStA kann durch einen Beschluß mit den Stimmen von 2/3 seiner Mitglieder zurücktreten. Das Parlament kann den AStA mit den Stimmen von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen.

Bis zur Amtsübernahme durch den neuen AStA werden die Geschäfte kommissarisch vom alten AStA weitergeführt.

Die abgelösten Mitglieder des AStA kehren nach ihrer Entlastung in das Parlament zurück, aus dem sie hervorgegangen sind.

Bei Rücktritt oder Abberufung eines einzelnen Mitgliedes wird entsprechend verfahren.

Die Amtszeit des AStA dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4. Die Fachschaftsversammlung

Artikel 27 Zweck

In der Fachschaftsversammlung werden die Studenten der jeweiligen Fachschaft über die Arbeit der Fachschaftsvertreter informiert. Die Fachschaft hat hier die Möglichkeit zur Aussprache.

Die Fachschaftsversammlung ist öffentlich.

Artikel 28 Einberufung

Die Fachschaftsversammlung ist auf Verlangen eines Fachschaftsvertreters, des Vorstandes des AStA, von 10% der Mitglieder der Fachschaft oder auf Wunsch des Dekans der Fakultät vom Fachschaftsleiter einzuberufen.

Zu einer Fachschaftsversammlung sind die Mitglieder der Fachschaft, die Mitglieder der engeren Fakultät und der Vorstand des AStA einzuladen.

5. Die Fachschaftsausschüsse

Artikel 29 Zweck und Aufgaben

Die Fachschaftsausschüsse beraten über die Fragen, die die Fachschaft betreffen.

Vom Fachschaftsausschuß wird der Fachschaftsleiter gewählt, abberufen und entlastet.

Artikel 30 Zusammensetzung und Wahl

Die Studenten einer Fachschaft wählen ihre Fachschaftsvertreter, die den Fachschaftsausschuß bilden. Die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertreter richtet sich nach der zahlenmäßigen Stärke der Fachschaft.

Die Fachschaftsvertreter werden von den Studenten in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wählbar ist jeder Student der Technischen Hochschule Darmstadt, der mindestens ein Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat. Näheres regelt die Wahlordnung.

Artikel 31 Ausscheiden

Ein Fachschaftsvertreter scheidet aus:

- freiwillig, wobei er sein Ausscheiden zu begründen hat,
- durch Exmatrikulation oder
- durch Abberufung.

Die Abberufung eines Fachschaftsvertreters erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen einer Fachschaftsversammlung, auf der 25% der Studenten einer Fachschaft anwesend sind.

Nach Ausscheiden eines Fachschaftsvertreters wird der Fachschaftsausschuß gemäß der Wahlordnung ergänzt.

Artikel 32 Fachschaftsleiter

Der Fachschaftsleiter vertritt die Fachschaft innerhalb und außerhalb der Hochschule.

Während seiner Arbeit als Fachschaftsleiter ruht sein Stimmrecht im Fachschaftsausschuß.

Wahl und Entlastung des Fachschaftsleiters müssen vom Parlament bestätigt werden.

6. D e r Ä l t e s t e n r a t

Artikel 33 Zweck und Aufgaben

Der Ältestenrat berät den AStA und das Parlament. Er überprüft die Wahlen zum Parlament. Er entscheidet im Bereich der Studentenschaft über die Auslegung von Satzungsbestimmungen.

Artikel 34 Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus vier bis sieben Studenten, die sich durch ihre Arbeit in der Studentenselbstverwaltung verdient gemacht haben. Die Mitglieder des Ältestenrates werden für die Dauer ihres Studiums an der Technischen Hochschule Darmstadt gewählt. Sie dürfen weder dem AStA noch dem Parlament angehören.

Artikel 35 Nachwahl

Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates auf eigenen Wunsch aus, oder beendet es sein Studium, so kann das Parlament am Ende seiner Amtsperiode ein neues Mitglied in den Ältestenrat wählen.

Dritter Abschnitt

DIE FINANZEN

Artikel 36 Finanzielle Mittel

Die dem AstA auf Grund von Artikel 3, Absatz 2, zufließenden Beiträge und die außerordentlichen Einnahmen dienen zur Deckung der Kosten, die aus der Wahrung seiner Aufgaben entstehen.

Mittel, die dem AstA ohne Zweckbindung zukommen, fließen auf das Finanzkonto des AstA. Näheres regelt die Finanzordnung.

Artikel 37 Haushaltsplan

Der AstA erstellt einen Haushaltsplan, der vor Beginn des Geschäftsjahres dem Parlament zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt wird. Er enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Näheres regelt die Finanzordnung.

Artikel 38 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind die Vorsitzenden und der Finanzreferent.

Zu Ausgaben von mehr als DM 50,-- sind die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich.

Der Finanzreferent ist allein nicht zeichnungsberechtigt.

Die Fachschaftskonten unterstehen der Verfügungsgewalt des jeweiligen Fachschaftsleiters. Für die Ausgaben aus dem Konto ist die Gegenzeichnung des Vorstandes erforderlich.

Artikel 39 Verantwortlichkeit

Zu Ende einer Amtszeit des AstA legt der Finanzreferent dem Parlament eine Abrechnung über die ordentlichen und außerordentlichen Konten vor. Er wird für die rechnerische Richtigkeit sämtlicher Finanzgeschäfte des AstA vom Parlament entlastet. Für die sachliche Richtigkeit der Ausgaben zeichnen die Vorsitzenden verantwortlich.

Artikel 40 Überprüfungsausschuß

Das Parlament setzt den Überprüfungsausschuß ein, der aus zwei Parlamentsmitgliedern und einem Ältestenratsmitglied besteht. Er prüft die Finanzgeschäfte des AstA auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstattet dem Parlament darüber Bericht.

Die Überprüfung erstreckt sich auf die Konten des ordentlichen Haushaltplanes sowie auf sämtliche Sonderkonten und findet mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt.

Näheres regelt die Finanzordnung.

Vierter Abschnitt

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 41 Satzungsänderungen

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parlamentes, mindestens aber der einfachen Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 42 Geschäftsordnung

Zur Ergänzung dieser Satzung erläßt das Parlament eine Geschäftsordnung für die Sitzungen des Parlamentes, eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung, eine Finanzordnung und eine Wahlordnung. Die bisher gültigen Ordnungen bleiben, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, bis zur Verabschiedung neuer Ordnungen in Kraft.

Artikel 43 Vorläufige Präambel

Bis zum Inkrafttreten der Satzung der Technischen Hochschule Darmstadt erhält der erste Absatz der Präambel die Fassung:

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ist gemäß dem 'Gesetz über die Bildung von Studentenschaften' vom 28. Mai 1933 (bzw. der 'Verordnung, die Verfassung der Technischen Hochschule Darmstadt betreffend,' vom 21. Dezember 1926) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit der Annahme durch den amtierenden AStA des Amtsjahres 1959/60, mit der Genehmigung durch den Senat und, wenn nach zwanzigtägigem öffentlichen Aushang während der Vorlesungszeit kein Einspruch aus der Studentenschaft erfolgt ist.

Über einen Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

Entsprechend wird bei einer Satzungsänderung gemäß Artikel 40 verfahren.

Vom Parlament angenommen:	4. Juli 1960
Vom Senat genehmigt:	18. Juli 1960
Einsprüche aus der Studentenschaft im Parlament behandelt:	8. November 1960